

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands

Die "Schneider-Zeitung" erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die "Schneider-Zeitung" durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Versandkosten.

Herausgegeben vom
Centralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Venloerwall 9,
Arensprachenstuhl-Ruf Nr. A 8538. — Redaktionsschluß
Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. — Abnahme
durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Wöderstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 27. Mai 1916.

Nummer 11.

Volksernährung im dritten Kriegsjahr.

Da ein baldiges Ende des Weltkrieges leider noch immer nicht abzusehen ist, müssen die Vorbereitungen für die Regelung der Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr in Angriff genommen werden. Dabei ist es unerlässlich notwendig, daß die bisher vorhandenen Mängel und Fehler in unserer Lebensmittelversorgung radikal beseitigt werden, wobei in erster Linie eine gerechte Verteilung der Vorräte und eine Unterbindung des schamlosen Wunders vornommen ist. Diese Notwendigkeit bedarfend, haben die im deutschen Arbeitervorstand vereinigten christlich-nationalen Arbeiterorganisationen dem Bundesrat und Reichstag, den hauptverantwortlichen Generalkommandos und den Gemeindeverwaltungen eine 16 Seiten umfassende, inhaltsreiche Denkschrift überreicht, die einen vollständigen Organisationsplan für die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr enthält. Die christliche Arbeiterbewegung hat seit dem Ausbruch des Krieges auf diesem wichtigen Gebiete alles versucht und getan, um die Lebenshaltung der minderbemittelten Bevölkerung zu erleichtern und damit der Gesamtheit des Vaterlandes zu dienen. Im Mai 1915 hat sie als Ergebnis einer Sitzung in Essen den maßgebenden Stellen eine Denkschrift mit einem Wirtschaftsplan für das zweite Kriegsjahr unterbreitet, deren Forderungen zum Teil erfüllt, zum anderen Teil jedoch durch Versäumnisse und neue Fehler unerfüllt blieben, zum Schaden der Volksgesamtheit. Jetzt wird man hoffentlich auch in den maßgebenden Zielen im Reich, Staat und Gemeinde einsehen, daß es radikaler Reformen im Volksernährungswesen bedarf, um der breiten Volksmasse das Durchhalten zu ermöglichen und die Kriegsziele nicht zu gefährden. Die von der christlich-nationalen Arbeiterbewegung aufgestellten Forderungen zeigen einen gangbaren Weg, um die bisherigen Schwierigkeiten auszuräumen. Der hauptsächliche Inhalt der Denkschrift und der Kern der Forderungen sind formuliert in folgenden

Leitgedanken:

1. Notwendigkeit eines Gesamtplanes.

Auch die kommenden Jahre sind voraussichtlich wiederum als Kriegsjahre zu betrachten. Für ihre Verwendung und Verteilung ist ein umfassender, alle Versorgungsfragen regelnder Plan eine unabsehbare Notwendigkeit geworden. Nur so sind die Fehler der bisherigen Kriegsversorgung zu vermeiden; nur so kann auch das in diesem Punkt stark erschütternde Vertrauen des deutschen Volkes wieder hergestellt werden.

2. Produktionsförderung.

Dieser Plan hat auch die Wiederherstellung der abgerauteten Flächen ins Auge zu fassen, sei es, daß diese noch im Laufe des Sommers, sei es in den Herbstmonaten eingerückt hat. Kein Stück deutscher Bodens darf unverwertet bleiben. Vor allem ist den bäuerlichen, aber auch den Parzelleneigentümern (landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) zu diesem Ziele jede Förderung zu verschaffen.

Es sind zu diesem Zweck in den einzelnen Kreisen Wirtschaftsämter einzurichten. Diese haben für Aufstellung eines den Produktionsbedingungen der betreffenden Gegend entsprechenden Wirtschaftsplans Sorge zu tragen. Für die Herbeiführung der notwendigen Wirtschaftsmittel aus den Überschußgebieten ist Vorsorge zu treffen. Auch ist eine planmäßige Regelung der Arbeitshilfe und eingehende Wirtschaftsberatung, insbesondere der kleineren Betriebe einzurichten. In besonderen Fällen sind an solche Bauernbetriebe, die unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten arbeiten, Betriebsmittel aus hierfür zu schaffenden Ausgleichsfonds zu gewähren.

3. Verteilungsregelung.

Die Verteilung der vorhandenen, sowie der im weiteren Verlaufe des Wirtschaftsjahres zu gewinnenden Lebensmittel ist durch eine durchgreifende Verteilungs- und Zuteilungsordnung sicherzustellen. In diese Ordnung sind Stadt und Land einzubeziehen. Eine Regelung bloß des städtischen Konsums vermag erfahrungsgemäß weder die Zufuhren an den

Verbrauch in den unbedingt notwendigen Mengen noch die notwendige Regelmäßigkeit der Versorgung zu verüben.

Zu erster Linie ist der Grundbedarf der zur Erhaltung der großen Verbrauchermassen notwendigen Lebensmittel unbedingt zuerst zu stellen. Hierzu gehören vor allem Getreide (Brot), Kartoffel und Fleisch. Danach die Milch. Die im Laufe der einzelnen Verbrauchsperioden hinzugetretenden Ergänzungsmittel (Hausfrauenfrüchte, Gemüse, Suppenmittel, ferner Fische, Butter und Ähnliches) sind gleichfalls in einer dem Bedarf und den jeweils fehlenden Vorräten entsprechenden Menge dem allgemeinen Konsum bereit zu halten. Auch die Gleicherwerbung ist in Stadt und Land nach dem Vortrag mehrerer Bundesstaaten durch Einführung des Kartensystems zu regeln. Dabei wird besonders Sorge getragen werden müssen, daß das nach den Bedenken in verstärkter Zahl zum Schaden kommende Vieh zur rechten Verteilung und Konserverierung gebracht wird und nicht in den Händen weint.

Bei der Broterzeugung muß wieder zur weiteren Regelung des ersten Kriegsjahrs zurückgekehrt werden. Die notwendige Verbrauchsmenge an Kartoffeln ist sofort bei der Ernte sicherzustellen und entweder der Einfuhrung oder der Aufbewahrung in südländischen Staaten zuzuführen. Die regelmäßige Zufuhr zu den Märkten ist genau zu ordnen. Die Milchversorgung ist durch Erhaltung und Erhöhung des Viehstandes in den Milchlieferungsgebieten, durch gesetzte Futterzufuhr und kommunale Lieferungsverträge mit den Milchproduzenten auch für den Winter in notwendiger Menge sicherzustellen. Die Abschaltung der Milchkühe ist mit allen Mitteln zu verhindern.

Die größeren Konsumbezirke sind zur Ausschaltung der die Versorgungsordnung immer wieder durchbrechenden Konkurrenz zu Verbrauchsvereinigungen (Zweckverbänden) zusammenzufassen. Diesen sind alle innerhalb der im allgemein gleicherartigen Verbrauchsbezirke (z. B. rheinisch-westfälischer oder rheinmainischer Industriebezirk) gelegenen Städte und Landgemeinden einzuschließen. Innerhalb solcher Bezirke ist Zufuhr- und Verbrauchsregelung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

Den Konsumbezirken sind bestimmte Überzugsgebiete zu gemeinsamer Versorgung zuzuteilen. Hierbei sind die verkehrspolitisch zunächst gelegenen und möglichst die schon im Frieden in engstem Verkehr stehenden zunächst zu berücksichtigen. Die Selbstverwaltungsbasis ist auf solche höheren Bezirke zu beschränken.

Die Versorgungs-, Zuführungs- und Verteilungs-

ordnung muß unter die zentrale Leitung eines Reichsantages (Reichslebensmittelamts) gestellt werden. Besondere bundesstaatliche oder provinziale Ausführerverbote oder sonstige Maßnahmen dürfen dessen Anordnungen nicht durchkreuzen. Die bundesstaatlichen und kommunalen Ausführungsbehörden müssen jederzeit sich bewußt sein, daß von der freien Durchführung der getroffenen Maßnahmen das Wohl der ganzen Bevölkerung des Reichs abhänge und eine Art passiven Widerstandes, auch nur an einzelnen Stellen geübt, die ganze Kriegsversorgung gefährden kann.

Den Reichslebensmittelamt und den ihm angehörigen zentralen Versorgungsstellen (Reichs-Brotstelle, Kartoffel-, Rüben-, Fleischstellen usw.) sind neben den ausgleichenden auch direkten Befragungen zu verleihen. Ihnen ist auch die Leitung und Kontrolle der einzelnen Selbstverwaltungsbzirke zu unterstellen. Die Heeresversorgung wird mit der Versorgung der Büffelhaltung zu einem gemeinsamen Plane verbunden werden müssen.

4. Die Preisordnung.

Die geplante Preisgestaltung der Kriegslebensmittelversorgung ist auf einer mittleren Linie, die dem Verbrauch wie der Produktion gerecht wird, aufzubauen. Die weit über die Grundlagen der Produktionskosten hinaus gestiegenen Preise müssen herabgesetzt und der mittleren Gesamtlinie eingefügt werden. Vor allem sind die in völlig unverträglicher Höhe gestiegenen Futtermittelpreise wieder zu ermäßigen und damit die Produktion der

auf ihre Weiterverarbeitung angewiesenen Betriebszweige wieder auf eine natürliche Grundlage zurückzuführen. Auch die Haushaltssmittel (Seife, Soda usw.) sind in die Preisordnung einzubeziehen.

Es sind je drei Preise festzulegen. Die Preisordnung hat alle Verbrauchs- und Verwendungsstufen (Produzenten, Vermittler, Konsumen) zu umfassen und die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten (z. B. Fleidverkauf, Verwurzung, Verarbeitung zu Konfektionen und Ähnlichem) sind gleichfalls in einer dem Bedarf und den jeweils fehlenden Vorräten entsprechenden Menge dem allgemeinen Konsum bereit zu halten. Auch die Gleicherwerbung ist in Stadt und Land nach dem Vortrag mehrerer Bundesstaaten durch Einführung des Kartensystems zu regeln. Dabei wird besonders Sorge getragen werden müssen, daß das nach den Bedenken in verstärkter Zahl zum Schaden kommende Vieh zur rechten Verteilung und Konserverierung gebracht wird und nicht in den Händen weint.

Durch die Gestaltung der Verteilungs- wie der Preisordnung sind unnötige Zwischenstufen der Lebensmittelverarbeitung und insbesondere die zu wünschende Preissteigerung benutzten Kettenverläufe auszuschalten.

Ausländische Lebensmittel sind den zentralen Versorgungsstellen des Reiches zuzuführen. Sonderpreise für Auslandsware sind im Außenverkehr nicht zu zulassen. Wer sich letzteres nicht umgehen läßt, ist die Auslandsware mit amtlicher Herkunftsbezeichnung zu versehen und gesondert zum Verkauf zu bringen.

5. Kontrollmaßnahmen.

Zur Durchführung der Versorgungs- wie der Preisregelung sind eingehende Kontrollmaßnahmen einzurichten. Sowohl die Mengen wie Qualität und Preis Höhe sind ständig zu überwachen.

Zu diesen Zwecken sind die Preisprüfungsstellen nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landkreisen unter Zugabe der Vertretungen der Konsumen und uninteressierter Sachverständiger (Arzte, Tierärzte, Nahrungsmitteleinspekteure, Schlachthofdirektoren) einzurichten. Den Prüfungsstellen sind erweiterte Vergleichs- und verdeckte Überwachung zu geben. Insbesondere sind sie zu den Arbeiten der Versorgungsstellen (Lebensmittelämter, Lebensmittelpolizei, Wirtschaftsämter) mit heranzuziehen.

Zur Durchführung der Versorgungs- und Preisregelung ist durch gesetzlich festgelegte Strafandrohung zu garantieren.

6. Ausflösungsfähigkeit.

In allen Kreisen der Bevölkerung, nicht bloß in der Stadt, sondern vor allem auch auf dem Lande, ist durch Schrift und Wort und auch durch behördliche Einwirkung das Verständnis dafür zu schaffen, daß ein gemeinsames Zusammenarbeiten aller und in erster Linie eine gewissenhafte Durchführung der Versorgungsregelung nicht um irgend einer Bevölkerungsschicht willen erwünscht, sondern zur Versorgung des Heeres wie der für das Heer arbeitenden Erwerbsklassen und der in der Heimat verbliebenen Familien der Soldaten notwendig ist und daß somit die von allen zu bringenden Opfer nur der siegreichen Beendigung des Krieges gelten.

Diesen Leitsätzen ist eine umfangreiche Begründung mit sachlichen Erläuterungen beigegeben, worin besonders die Durchführbarkeit der gemachten Vorschläge nachgewiesen wird. Behandelt werden dabei 1. die Produktionsförderung; 2. die Zufuhr und Verteilung; 3. die Preisordnung; 4. die Organisation der Kontrolle und 5. die Erkenntnis der Ausflösungsfähigkeit. Gegenüber den in der Denkschrift aufgestellten Forderungen darf es von unmöglich" geben, heißt es mit Nachdruck in den Schlusserörterungen. Da die Stellungnahme der christlich-nationalen Arbeiterchaft sich von Einseitigkeit gegenüber den bei der Volksernährung beteiligten Gewerkschaften freihält, faßt sie mit um so größerem Recht eine Berücksichtigung ihrer Anregungen erwarten. Von der Lösung dieser Frage hängt nicht mehr und nicht weniger wie Dauer und Ausgang des Krieges ab. Sehr zutreffend ist fernerlich in der Presse darauf hingewiesen worden, daß wir den Frieden erst dann bekommen werden, wenn wir eine zufriedenstellende Lösung der Volksernährungsfrage gefunden und augenscheinlich für das In- und Ausland in der Praxis durchführen können. Die einzige Hoffnung unserer Freunde beruht auf dem Ausnahrungsplan. Können wir den praktischen Beweis liefern, daß dieser lebenswichtige Plan endgültig gescheitert ist, dann wird die letzte Grenze für die Aushandlung von Friedensverhandlungen gefallen sein. Da-

zum gilt es, in der inländischen Kriegswirtschaft den Feinden entscheidenden Sieg zu eringen. Zur Zeit steht ein Wechsel in wichtigen Regierungsstellen bevor. Ein befürderter Reichsamt für die Lebensmittelversorgung soll geschehen, die Leiter desselben mit weitgehenden Maßnahmen ausgestattet werden. Mit ungünstigen schon geschehen. D. R. Dlossen wir nun, doch noch das Freunde und Feinde anerkannte Organisationsgut der Deutschen nun auch auf dem Gebiet des Volksnährung endlich durchsetzen und erfolgreich bewähren wird. Das Volk selbst, insbesondere die Arbeiterschaft, wird gern an vermeidliche Fehler bringen, ferne auch fast ständig mitteilen und alle Maßnahmen unterstützen, die im Interesse des Reichstags notwendig sind, um die Schadstoffe unserer mächtigen Feinde zu tödlich zu machen. Unsere besten Soldaten zu Lande und zu Wasser haben Erfola ein Erfolg, Sieg zu Sieg gereicht; nun soll und muss auch in der inländischen Nahrungsseitlichkeit ein durchdringen der Erfolg erzielt werden.

Arbeitslosenfürsorge.

Der Zentralvorstand hat an den Reichstag und Bundesrat eine Petition gerichtet, in welcher um Wohlhabende gegen die im Bekleidungsgewerbe drohende Arbeitslosigkeit gebeten wird. Die Petition lautet:

Die Durchführung der Verordnung zur Regelung der Arbeitslosen in Web und Webwaren verhinderten Gewerken bei den Einkommen der davon betroffenen Arbeiter und Arbeitern bedeutend verringert und bringt andererseits einen Teil der betroffenen Härten in lösbar weiteren Sinten des Einkommens der Arbeiterchaft in diesen Gewerben nach in Zukunft gerechnet werden und vielleicht mit dauernder Arbeitslosigkeit. Der unterzeichnete Vorstand gestattet sich deshalb, den Hohen Reichstag (Bundesrat) zu bitten, sich der Fürsorge für die von der Verordnung betroffenen Angehörigen des Bekleidungsgewerbes, die in Not geraten, anzunehmen.

Der mit der Verkürzung der Arbeitszeit und Verringerung der Arbeitsmenge verbundene Lohnausfall ist so erheblich, daß der Verdienst zur Belebung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht ausreicht.

Nach der Verordnung durch den Beamten und Arbeitern, welche die weitaus größte Zahl der Arbeiterschaft in den unter die Verordnung fallenden Industrien ausmachen, nicht mehr als sieben Zehntel der Arbeitsmenge übertragen werden, die ihnen in der Zeit von Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 übertragen war, kann soll den Arbeitern nicht mehr Arbeit übertragen werden, als die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit verdienten Arbeitslohn erzielen. Für Arbeiter, welche in dieser Zeit (Oktobe—Februar) einen guten Verdienst hatten, mag die Lage noch eingeschätzt erträglich sein. Groß ist aber die Zahl der Arbeiter, die in der angegebenen Zeit, besonders in Herren- und Kinderbekleidung und der Militärfertigungsfabrikation einen ausreichenden Verdienst hatten, dessen Nutzung um 30 Prozent zu Gefahren für den Betriebsfeind in sich schlägt. Dabei kommen so niedrige Verdienste heraus, daß die 10 Prozent, die der Arbeitgeber als Lohnausgleich geben muß, keinen Ausdruck mehr geben. Nach schlimmer sind diejenigen daran, für die in Fehlverhandlung eines Nachweises liegen Gehalt des Erlöses in Frage kommen. Ein Fall von vielen sei zur Illustration angeführt. Ein im Sommer v. J. zum Heeresdienst eingezogener, gut beschäftigter Arbeiter wurde Anfang des J. wieder entlassen. Da er in der Zeit vom Oktober 1915 bis Februar 1916 nichts verdiente, kommen für ihn sieben Zehntel des Erlöses in Frage, der in dem speziellen Fall M. 3.50 beträgt. Das ist ein Wochenlohn von 14.70 M. zugleich 10 Prozent. Und die Fälle, wo Arbeiter aus diesen und anderen Gründen einen Nachweis über ihr Einkommen in der fraglichen Zeit nicht erbringen können, sind gar nicht so selten, als daß sie bei Beurteilung der Gesamtlage nicht zu beachten wären. Daraus geht hervor, daß die Verordnung den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung trägt.

Eine Unterstützung aus Staatssmitteln unter Mithilfe der Gemeinden für diejenigen Arbeiter und Arbeitern der betroffenen Branchen, die ein Tochter im Interesse des Unterlandes bringen müssen, ist dringend geboten und von der Regierung bereits in Aussicht gestellt. Sollen die Betroffenen vor Rat geholt werden, so darf die Unterstützung nicht erst bei gänzlicher Arbeitslosigkeit eintreten, sondern ist auch dann zu gewähren, wenn das Einkommen unter einer, den jeweiligen Verhältnissen rechnungstragenden Grenze bleibt.

Eine glatte Übertragung der L. St. für die Unterstützung der Tegularbeiter festgelegten Sache auf die in ihrem Dienst beschränkten oder arbeitslosen Arbeiter des Bekleidungsgewerbes halten wir für ausgeschlossen, weil seit dieser Zeit die Kaukosten des Geldes noch weiter gesunken ist.

Um prüfen wäre weiter die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung, welche die obere Grenze des Verdienstes bestimmter Arbeiter zu sehr beschränkt.

Auch könnten die Militärbördern durch vermehrte Ueberweisung von Arbeiten an das private Bekleidungsgewerbe die Notlage heuern. Vor allem wäre eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Betrieben der Militärbördern zu erwägen, wodurch der Produktionsstof mehr

leben zuliegen und mehr Arbeitsmöglichkeit geschaffen würde.

Die Bekämpfung von Arbeitsgelegenheit ist der Unterhaltung vorsuziehen; jedoch darf das Beutechen zur Verminnung von Arbeit nicht so weit gehen, dass verschwundenen Angehörigen des Bekleidungsgewerbes Ac fortzusetzen, welche sie nicht verhindern können. Deutliche sind hierbei die gesundheitliche, familiäre und jüngste Verhältnisse der Arbeiterfamilie zu berücksichtigen. Da die Mutterin und Arbeiter in der Bekleidung gewerbe selbst ein großes Anteil an der Anfrage hat ganz oder teilweise arbeitslose Bevölkerungsgruppe bilden. Sind Betriebe ihrer Organisationen von Eltern von Beziehungen zu hören. Die Abwendung von Beziehern der Organisation bei Durchführung der Maßnahmen darf vorerst nicht notwendig.

Wir legen das Verteilen in den Hohen Reichstag (Bundesrat), daß er die Lage würdigt, in welche die Arbeiter des Bekleidungsgewerbes durch die Woge der Verhältnisse verkehrt sind und dürfen wohl ein zufolge davon erwartet.

Ergebnis

Der Zentral-Vorstand
des Berufsberichts, Schneider u. Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands

i. A.: A. Schwarzmüller.

1. Vorlesender.

Reformen der Arbeitsvermittlung.

In vier Gewerbeschauungen, dreifach, frisch, frisch-Diener und vorzügliche Gewerbeschauungen, haben bestimmt im September 1915 eine gemeinsame nachdrückliche Aktion gegen geplante Regelung des Arbeitsmarktes in die Wege geleitet. An den Reichstag und Bundesrat wurde eine vorbereitende Eingabe mit Vorstudien für ein solches Gesetz gerichtet, die dann in einer vereinbarten Verhandlung mit dem Reichsamt für den Gewerbevertreter noch mindestens begründet wurde. Der Erfolg dieser gemeinschaftlichen Aktion war, daß die vorgelegten Verträge, mit Reichstag mit großer Mehrheit angenommen wurde, allerdings gegen starke Widerstände, die sich aus dem Lager des großindustriellen Unternehmensverbands machten. Auf diese Widerstände in so wohl auch zurückzuhören, daß die Reichsregierung sich gegenüber den Gewerbeschauungen und dem Reichstag des Reichstages anstrengt. Sie erklärte, daß es nicht angängig sei, ein Gesetz von solcher Tragweite auf den anderen Kriegssieg zu verabreden. Eine Verbesserung des Arbeitsmarkteswesens sollte vorrangig mit dem Verwaltungsweg versucht, die gesetzliche Regelung aber bis nach dem Abschluß des Krieges verschoben werden.

Wit dieser Sichtlage müssen sich die Gewerbeschauungen wohl oder über aufstellen. Um aber den Ausbau der Arbeitsmarktwirtschaft auf dem Verwaltungsweg gemäß dem Besprechen der Reichsregierung anzuhören und zu verhandeln, haben die vier Gewerbeschauungen und das Büro für Sozialpolitik im April d. J. eine neu Eingabe an die Landeszentralverbände gerichtet, wonit eine Reihe von Mindestforderungen für eine vorläufige Regelung des Arbeitsmarktes durch Zusammenarbeiten der Verbände mit den sozialen Selbstverwaltungsbüros umgestellt werden.

Zunächst wird gefordert, daß die Landeszentralverbände den einzelnen Bundesstaaten unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindliches Arbeitsnachweis für alle gewerbetreibende Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, errichtet wird. Die Landeszentralverbände können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Zeit zu Zeit einen gemeindlich untersuchten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch vervollständigt wird.

Die Spize des Arbeitsnachweises soll ein paritätischer Verwaltungsausschuss geführt werden. Dem Verwaltungsausschuss liegt die Aufsichtung der Vermittlungsgrundlinie, die Aufstellung mit den Gewerbevertretern vertretener Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises usw. Der gemeindliche Nachweis kann nach Beschriftung mit den am Ort befindlichen anderen nichtgewerbetreibenden Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralaufsichtsstelle übernehmen. Ein höherer Verwaltungsausschuss sollen verpflichtet werden, für größere Gebiete Zentralaufsichtsstellen zu errichten, den interstaatlichen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt herzustellen haben. Den nichtgewerbetreibenden Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachwergruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralaufsichtsstelle zu gewähren. Da die Durchführung dieser Bestimmungen erfordert jedes Bundesstaat oder zu diesem Zweck von mehreren Staaten begrenzte Bande eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat die nichtgewerbetreibenden Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftsführers, besonders eine Vereinfachung des zwischenstaatlichen Verkehrs, und für die Arbeitnehmenden eine Verbilligung notwendiger Reisen zu veranlassen. Die Landeszentralen haben der Reichszentrale der Arbeitsnachweise regelmäßige Bericht zu erstellen, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorläufe ein einheitliches und wirtschaftliches Arbeiten der Arbeitsnachweisen im ganzen Reich herzustellen.

Somit der wesentliche Inhalt der Eingabe. Die unterzeichneten betreuen halten eine Regelung der Arbeitsvermittlung im vorgelegten Sinne für um so notwendiger, als die Lieferleitung der Kriegswirtschaft in den Zeitenstand des Arbeitsnachweissystems vor ganz neuem, besonders schwierige und bedeutsame Aufgaben stellen wird. Sie werden den gewöhnlichen Anforderungen nur dann gerecht werden können, wenn ein harmonisches Zusammenspiel der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der militärischen Institutionen untereinander und mit den Organen der Unternehmern und Arbeitern ermöglicht wird. Offiziell wird die Eingabe, der sich auch die Gesellschaft für soziale Reform befürwortend angeschlossen hat, an den maßgebenden Stellen die wünschenswerteste Verabschiedung finden.

Um prüfen wäre weiter die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung, welche die obere Grenze des Verdienstes bestimmter Arbeiter zu sehr beschränkt.

Auch könnten die Militärbördern durch vermehrte Ueberweisung von Arbeiten an das private Bekleidungsgewerbe die Notlage heuern. Vor allem wäre eine Verkürzung der Arbeitszeit in den Betrieben der Militärbördern zu erwägen, wodurch der Produktionsstof mehr

Teilstücklobularis für den Bereich des VI. Armeekorps in Breslau.

Das Kriegsbekleidungsamt hat nunmehr die Unternehmer zum folgenden Teilstücklobularis verpflichtet:

Teilstücklobularis der letzten Reihe für die Anfertigung der Großbekleidungshüte.

75 v. d. d. der vom Bekleidungsamt gezahlten Stücklohn.) (Rahmen zählt der Arbeiter.) Novelleungen von den nachstehenden Stücklobularis sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des den Auftrag erzielten Bekleidungsamtes gestattet. Abänderungen bleiben dem Amt jederzeit vorbehalten.

Friedens-Waffenrad mit braubend. Aufschlägen.

a) Einrichten, Futterabscheiden, Bezeichnen der Teile und Abnahme der fertigen Bluse mit dem Reiter	0.37
b) Bearbeitung beider Borderteile einschl. Unterseite des Futters u. Bezeichnen der Knopflöcher	0.86
c) Anfertigung des Hinterteils einschl. Unterseite des Futters	0.40
d) Anfertigung des Armet	1.05
e) Anfertigung der Knopflöcher	0.18
f) Zusammenfesten und Nähen des Rückenstückes mit den Borderteilen, Verriegeln der Knopflöcher, Staffieren des Auters, Annähen der Knöpfe usw.	1.62
g) Aufsetzen des Kragens	0.30
h) Einsetzen des Armet, Aufnähen der Nummernklöppchen usw.	0.35
i) Einbügeln der Borderteile (12)	0.35
j) Abbügeln des fertigen Ros (30)	0.42
	Mart 5.55

Friedens-Waffenrad mit schwedischen Aufschlägen.

Reparatur wie vor	4.50
jedoch Armetlamettigen	0.98

Mart 5.48

Rüste.

a) Einrichten, Futterabscheiden, Bezeichnen der Teile und Abnahme der fertigen Bluse mit dem Reiter	0.36
b) Bearbeitung beider Borderteile mit Seitenklüpfen, Anfertigen und Anbringen der Knopflöcher, der innenste Brustplatte, der Goldbüchse, der Seitenschäfte, der Knopfklöpfer, der Rückenstücke des Futters, Bezeichnen u. Verriegeln der Knopflöcher	1.38
c) Anfertigung des Hinterteils einschl. Unterseite des Futters	0.20
d) Anfertigung des Armet	0.48
e) Anfertigung der Knopflöcher	0.18
f) Zusammenfesten und Nähen des Rückenstückes mit den Borderteilen, Verriegeln der Knopflöcher, Steppen- u. Seitenschäften, der Schulklöpfer, Anfertigen der Knöpfe usw.	1.75
g) Aufsetzen des Kragens	0.50
h) Aufsetzen des Armet, Aufnähen der Schulterknöpfe	0.38
i) Einbügeln der Borderteile (12)	0.35
j) Abbügeln des fertigen Ros (30)	0.42
	Mart 6.00

Mantel neuer Art.

a) Einrichten, Bezeichnen der Teile, Einfügen des Halslochs, Abnähen der fertigen Mantel mit dem Reiter	0.41
b) Anfertigung der Seitentaschen, ausstul. Verriegeln	0.48
c) Bearbeitung beider Borderteile, Fertigen der vor deren Kanten, fertigen der inneren Brustplatte, Unterseite des Futters, Abzeichnen d. Knopflöcher	0.85
d) Anfertigung des Hinterteils	0.84
e) Zusammenfesten und Nähen des Rückenstückes mit den Borderteilen, Annähen bezw. Anbringen der Knöpfe, des Halsen, sowie der Metall- und Zwischenöfen, Verriegeln d. Taschen, Staffieren d. Futters	1.15
f) Anfertigung der Armet	0.50
g) Anfertigung der Knopflöcher	0.90
h) Aufsetzen des Kragens, Annähen des Halsen und der Leder am Kragnen	0.38
i) Einfügen der Armet, Annähen der Schulterknöpfe	0.35
j) Anfertigung der Knopflöcher und Verriegeln der selben	0.32
k) Einbügeln der Borderteile (10)	0.40
l) Abbügeln des fertigen Mantels (24)	0.58
	Mart 6.58

Tuchhose.

a) Einrichten	0.20
b) Maschinenarbeit	1.22
c) Handarbeit	0.93
d) Bügeln	0.50
	Mart 2.86

Berbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Mitglieder! Wählt euch durch elektronische Beitragszahlung Eure Rechte an den Berbands. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rücken befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Wie dem Geschehen dieser Nummer ist der 21. Monatsbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Bis zum 20. Mai haben für das 1. Quartal noch folgende Zahlstellen abgerechnet: Augsburg, Freiburg, Karlsruhe, Kusheim, Nürnberg, Passau, Stuttgart-Frankfurt, Bissingen, Würzburg-Koblenz, Hagen, Siegen, Trier-Aurich, Norden, Wilhelmshaven-Breslau u. Piegisch.

Da die Frist zur Einführung der Abrechnung verstrichen ist, werden die Zahlstellen, welche mit ihrer Abrechnung noch rückständig sind, erachtet, dieselbe unbedingt in den nächsten Tagen einzusenden.

Anschließend an vorstehende Notiz sei mitgeteilt, daß ebenfalls nur die Abrechnungen als eingangs veröffentlicht werden können, die bis Samstag vor Gescheinen der "Schneider-Zeitung" bei der Zentrale nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen bei der Zentrale eingegangen sind.

Der Generalvorstand

L. A. A. Schwarzmüller.